

Gemeinde Mühleberg

1.3

Deponie Teuftal

Ergänzung Baureglement Einwohnergemeinde Mühleberg

(vom April 2008, nachgeführt bis 2022, Revision 2025)

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

31 Zonen mit Planungspflicht

314 ZPP «Teuftal»

und

7 Straf- und Schlussbestimmungen

712 Inkrafttreten

Öffentliche Auflage

3

Besondere baurechtliche Ordnungen

31

Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

314

ZPP «Teuftal»**Zweck der Zone mit Planungspflicht:**

- allgemein
- im Einzelnen

1 Die Zone mit Planungspflicht Teuftal bezweckt, den Weiterbetrieb und die Weiterentwicklung der Deponie Teuftal, sowie die Auffüllung, die Endgestaltung, die Renaturierung und die Nachsorge für das gesamte Deponieareal sicherzustellen.

2 Die einzelnen Zwecke sind:

- a) die langfristige Bewirtschaftung des verfügbaren Deponieraumes durch einen wirtschaftlichen und umweltgerechten Deponiebetrieb;
- b) die Gewährleistung eines genügenden Handlungsspielraumes im Hinblick auf neue Entwicklungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung;
- c) die zweckmässige Erschliessung während dem Betrieb und nach der Endgestaltung, insbesondere zur Gewährleistung der Nachsorge;
- d) den angemessenen Schutz der Umwelt und der Deponieumgebung vor übermässigen und störenden Betriebs- und Verkehrsmissionen;
- e) die landschaftliche und landschaftsökologische Einpassung der Deponie während dem Betrieb und in der Endgestaltung;
- f) die planerische und finanzielle Sicherstellung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, der Endgestaltung und Renaturierung des Deponieareals sowie der Nachsorgemassnahmen.

Richtplan

3 Der Gemeinderat erlässt einen Richtplan über das Deponieareal und das angrenzende Gebiet; er umschreibt darin die längerfristigen Entwicklungs-Szenarien und die planerischen Absichten.

Art und Mass der Nutzung

4 Die Deponie Teuftal ist eine **Abfall**-Deponie gemäss der Gesetzgebung **VVEA (Typ E, Typ D, Typ C resp. bisher Reaktordeponie mit Bioreaktor- und Schlackenkompartimenten, Reststoffdeponie und abgeschlossene Sondermülldeponie nach TVA)**. Der Teuftalgraben wird kontinuierlich ~~und grundsätzlich bis auf die Höhe seiner natürlichen Flanken~~ aufgefüllt.

Zulässige Bauten, Anlagen und Einrichtungen

5 Zugelassen sind die bestehenden sowie neue Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die dem Zweck gemäss Absatz 1 entsprechen und/oder in angemessenem Rahmen zur Auffüllung der Deponie beitragen, namentlich Bauten, Anlagen und Einrichtungen

- a) für Annahme und Kontrolle, Umschlag, Zwischenlagerung, Beförderung und Einbau der Abfälle sowie des Materials zur kontinuierlichen Abdeckung, Abdichtung, Entwässerung und Rekultivierung der Deponie;
- b) zur Behandlung der einbaubaren Abfälle (Reststoffverfestigung, Entwässerung/Trocknung, Wertstoffgewinnung, Schadstoffentfrachtung u.a.).

Führt die Behandlung nicht direkt zu einbaubaren Abfällen, muss vorgängig gegenüber der Gemeinde nachgewiesen werden, dass daraus indirekt zu mindestens einem Drittel zur Auffüllung der Deponie beigetragen wird. Behandlungen, die weder direkt noch indirekt zu einbaubaren Abfällen führen, sind mengenmässig auf insgesamt höchstens 50% der im vorhergehenden Kalenderjahr abgelagerten Abfälle (gemessen in angelieferte Tonnen) limitiert.

Zugelassen sind ferner Bauten, Anlagen und Einrichtungen:

- c) zur Erfüllung der Vorschriften und Auflagen des Umweltschutzes sowie zur Kontrolle und Nachsorge (Deponiegasbehandlung und -verwertung, Sickerwasserbehandlung u.a.);
- d) für einen geordneten und sicheren Deponiebetrieb.

Die Bauten, Anlagen und Einrichtungen sollen Umwelt und Anwohner möglichst wenig beeinträchtigen. Die spezifischen Umweltauflagen sind im Baubewilligungsverfahren festzusetzen.

Eidg. Baulinien der Nationalstrasse A1	6 Innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse A1 gelten die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG), insbesondere Art. 23, 24 und 44.
Nicht mehr benötigte Bauten, Anlagen und Einrichtungen	7 Bauten, Anlagen und Einrichtungen welche für den Betrieb, die Rekultivierung oder die Nachsorge der Deponie nicht mehr benötigt werden, sind abzubrechen bzw. zu entfernen.
Unzulässige Anlagen und Nutzungen	8 Unzulässig sind dauernde, einem Deponiebetrieb wesensfremde Anlagen und Nutzungen, die Verbrennung von Abfällen, die Lagerung radioaktiver Stoffe sowie die Lagerung und Behandlung von Schlachtabfällen und Tierkadavern.
Grundsätze der Erschliessung	9 Der Deponieverkehr ist über den Anschluss «Salzweid» zu führen. Der Transportverkehr ist auf maximal 350 Fahrten pro Werktag (Jahresdurchschnitt) für Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht begrenzt. Einfahrt und Ausfahrt zählen je eine Fahrt. Die Erschliessung des Deponiegaskraftwerkes BKW erfolgt von der Wehrstrasse aus über den Flurweg im Gebiet Bünde. Dieser darf nicht für Transporte der Deponie benutzt werden; die Benutzung zwecks Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen ist gestattet.
Grundsätze der Gestaltung	10 Der Teufalbach ist möglichst offen zu legen. Am Deponierand ist ein natürlicher, möglichst wirkungsvoller Sichtschutz zu gewährleisten. Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind mit Rücksicht auf Exposition und Einsicht möglichst unauffällig zu stationieren. Die Einzelheiten der topographischen Gestaltung und der Rekultivierung regelt die Überbauungsordnung.
Nachfolgenutzung	11 Für die Nachfolgenutzung in der ZPP Teufal gelten folgende Grundsätze: Die Nachfolgenutzungen in der ZPP Teufal sind grundsätzlich Wald, Landwirtschaft und Verkehrsflächen. Nordseitig der Nationalstrasse A1 sind überwiegend Waldflächen aufzuforsten. Südseitig der A1 ist mindestens soweit aufzuforsten, wie zur Erfüllung der restlichen Aufforstungspflicht notwendig ist. Die speziell bezeichneten Optionsflächen «Salzweid» und «Deponiegaskraftwerk» gelten als Landwirtschaftszone. Die Zulassung einer anderen Nutzung erfordert zu gegebener Zeit ein ordentliches Planerlassverfahren.
Lärmschutz	12 In der ZPP Teufal gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV).
Kommission Deponie Teufal	13 Der Gemeinderat setzt die Kommission Deponie Teufal ein. Diese besteht aus 5 Mitgliedern (2 Personen gewählt durch Gemeinderat – wovon 1 Sitz für Anwirtschaft; 1 Person gewählt durch SMDT; 1 Person gewählt durch Teufal-Betriebe; 1 Person gewählt durch AWA GSA). Ihre Aufgabe ist die gegenseitige Information und Unterstützung der kommunalen und kantonalen Fachstellen. Die Kommission kann Anträge an die Fachstellen richten.

7

712

Straf- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- 1 Das Baureglement – einschliesslich Anhänge A1, A2 und A3 – treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- 2 Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Anpassung ZPP «Teufal») tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 23.08.2021 – 21.09.2021

1. Vorprüfung vom 02.10.2024

2. Vorprüfung vom 12.09.2025

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namen der Einwohnergemeinde: Mühleberg

Präsident/in:

Gemeindeschreiber/in:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mühleberg, den

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: